

VERFÜGUNGSFONDS DER STADT REMSCHEID

RICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM
VERFÜGUNGSFONDS IM STADTUMBAUGEBIET INNENSTADT

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN
7. BERATUNGSGREMIUM
8. INKRAFTTRETEN

ANLAGEN

PRÄAMBEL

Die Stadt Remscheid richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ein, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind. Im Maßnahmengbiet der Innenstadt bietet sich der Verfügungsfonds insbesondere im Zusammenhang mit einer Immobilien- und Standortgemeinschaft an. Weitere Ziele können die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung des zentralen Stadtbereichs sein. Ebenso sind die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt, die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner und der lokal angepasste Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung Ziel des Fonds.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – Ziffer 14) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Remscheider Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Remscheid sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium (Innenstadtbeirat) entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die

Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit dem gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet Innenstadt. Die Beschlusslage ist verbindlich (siehe Anlage 1).

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt.

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unbefristete Maßnahmen.

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.

- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Remscheider Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium (Innenstadtbeirat) als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtkosten des Projekts mehr als 400,00 € betragen (Bagatellgrenze).

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Innenstadtmanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Remscheid zu verwenden (siehe Anlage 2).

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung,
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme,
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme,
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Maßnahmen über 500 € (netto)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung,
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Empfehlung des Innenstadtbeirats erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Remscheid, aus dem sich die Höhe der

bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN / RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT / RÜCKNAHME

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. BERATUNGSGREMIUM

Der Innenstadtbeirat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt der Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet Innenstadt“ auf Grundlage der dafür geltenden Richtlinien. Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen.

Die Tagungen des Innenstadtbeirats sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Empfehlung zur Mittelfreigabe abgestimmt wird.

Die Empfehlung zur Bewilligung einer Maßnahme wird von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Innenstadtbeirats ausgesprochen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Innenstadtbeirats bzw. deren Vertreter.

Der Innenstadtbeirat stellt einen Querschnitt der Remscheider Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Der Beirat setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen in der Innenstadt: u. a. Bürgerschaft, Immobilieneigentümer/ -innen, Gewerbetreibende, Einzelhändler/ -innen, Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen und Bezirksvertretung 1 – Alt Remscheid.

Der Innenstadtbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Empfehlungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Konzepts zur Revitalisierung der Innenstadt Remscheid.

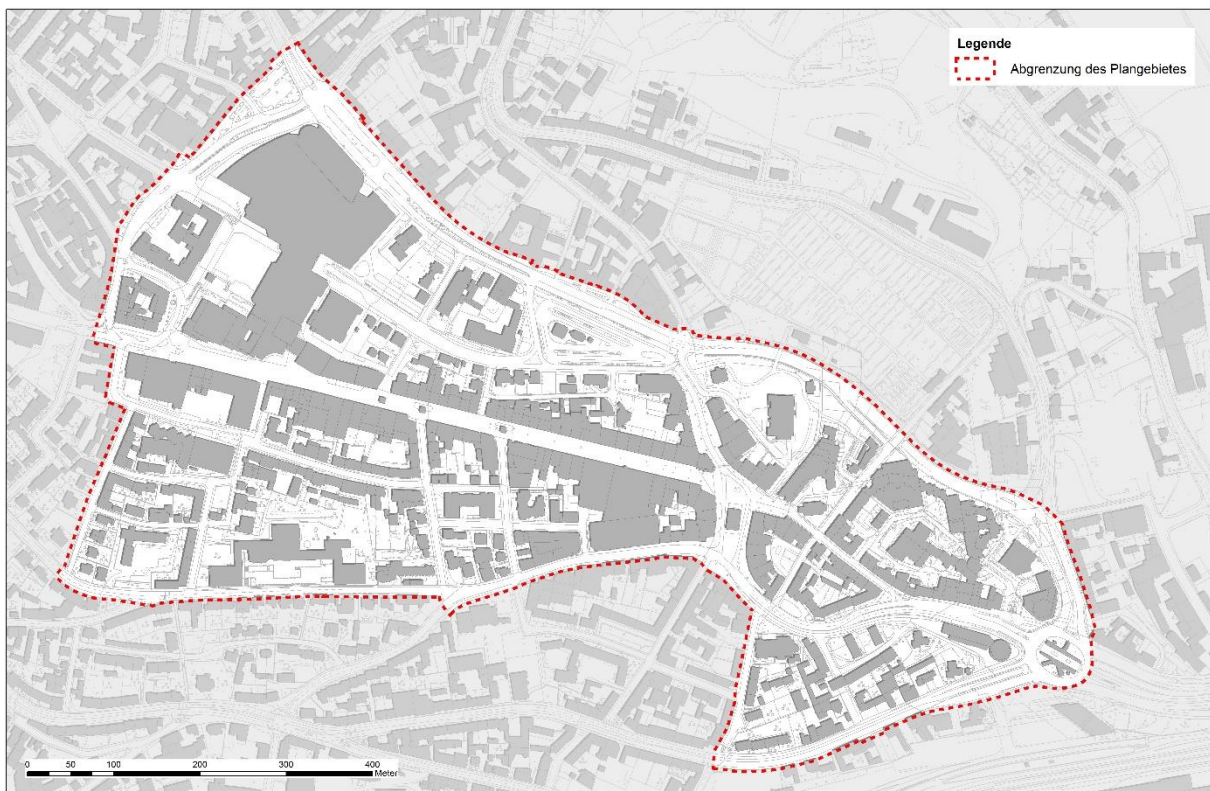
8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2018 bis 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

ANLAGEN

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich.



Anlage 2

Innenstadtbüro Remscheid

Markt 13

42853 Remscheid

Eingangsdatum (bitte nicht ausfüllen)
Förderkennzeichen (wird vom Innenstadtbüro vergeben)

Antrag

**Zuwendung der Stadt Remscheid aus dem Verfügungsfonds Innenstadt
Remscheid**

gemäß den Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds vom

Projekttitel

Antragsteller/in		
Organisation / Einrichtung	Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Telefon / E-Mail
ggfs. in Kooperation mit		

Projektbeschreibung

Kurzbeschreibung

Ziele des Projektes

Förderkriterien werden erreicht durch z.B. wie Veranstaltungen, Kurse oder Wettbewerbe, die eine Aufwertung des Stadtbildes verfolgen, oder die Innenstadt als Wohnort oder als Ort des Handels verbessern etc.

Zu erreichende Zielgruppe

Projektumsetzung

Beginn und Dauer

Ort der Umsetzung

Wie soll die Zielerreichung erfolgen?

Welche Verstetigung, Nachhaltigkeit erfolgt durch die Maßnahme?
(z.B. Verbesserung des Wohnumfeldes, imagefördernd, Förderung des Zusammenlebens, etc.)

Haben Sie für die geplante Maßnahme Sponsorengelder oder andere öffentliche Zuschüsse beantragt?

Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

(Bitte Nachweise dem Antrag beifügen)

Projektfinanzierung:

Gesamtkosten	€
---------------------	----------

abzüglich Mittel aus anderen Förderprogrammen	€
---	---

abzüglich Spenden	€
-------------------	---

abzüglich weiterer Sponsoren-Gelder	€
-------------------------------------	---

Gewünschte Fördersumme	€
-------------------------------	----------

Ich (Antragsteller/in) bin vorsteuerabzugsberechtigt

Ja Nein

Wichtige Hinweise (Voraussetzung für die weitere Bearbeitung):

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Der/die Antragsteller/-in muss die Publizitätsvorschriften der Fördermittelgeber beachten (Einsatz von Logos bei Publikationen – diese sind im Büro des Innenstadtmanagements erhältlich)
- Bei Kosten über 500 € sind drei Angebote/Kostenvoranschläge einzuholen und einzureichen.
- Die Zuwendungen unterliegen Zweckbindungsfristen gemäß den Bewilligungsbescheiden der Fördermittelgeber (5 Jahre, bei baulichen Anlagen 10 Jahre)
- Der Förderbetrag muss vom/von der Antragsteller/-in vollständig vorfinanziert werden und wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der Endabrechnung erstattet.

- Wegen der Vorgaben in den Förderrichtlinien sind bei der Abrechnung die Rechnungsbelege zwingend als Originale bei der Stadt Remscheid einzureichen.

Die Rechnungsbelege werden mit Auszahlung der Fördermittel zurückgesandt.

- Zeitgleich ist mit der Abrechnung ein Schlussbericht vorzulegen der das Projekt dokumentiert.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die gültigen Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.

Das Innenstadtmanagement und die Stadt Remscheid versichern, dass diese Antragsdaten ausschließlich für dienstliche Zwecke gespeichert werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Inhalte dieses Antrags bei der Bewilligung als Inhalt der Berichterstattung über die Aktivitäten des Innenstadtmanagements der Öffentlichkeit und den Zuwendungsgebern zur Kenntnis gebracht werden.

Ausgenommen sind die persönlichen Daten der antragstellenden Person.

Mit der im Antrag beschriebenen Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen.

Mir ist bekannt, dass die Stadt Remscheid berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner erfolgte. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Über das Ergebnis werden die Antragsteller / Antragstellerinnen unterrichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin
